



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
DEPARTEMENT FEDERAL DE JUSTICE ET POLICE  
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA  
DEPARTAMENT FEDERAL DA GIUSTIA E POLIZIA

## **Bundesbeschluss über die Genehmigung des Haager Übereinkommens über das auf trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung**

**Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

## Inhalt

Abkürzungen: .....	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren .....	5
2.1 Einladungen zur Stellungnahme .....	5
2.2 Eingegangene Stellungnahmen .....	6
3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens .....	6
3.1 Ratifikation .....	6
3.2. Anpassungen des internen Rechts .....	7
3.2.1 Gesamtbeurteilung .....	7
3.2.2 Nicht vorgesehene Anpassungen.....	7
a) Teilrevision des ZGB .....	7
b) Schaffung eines schweizerischen Trustrechts .....	8
c) Aufsicht/Bewilligungspflicht .....	8
d) Steuerliche Behandlung .....	9
3.2.3 Vorgesehene Anpassungen .....	9
a) Art. 5 Abs. 4 IPRG (Analoge Anwendung von Art. 5 Abs. 2 und 3 auf Gerichtsstandswahl in Trustbestimmungen).....	9
b) Art. 21a IPRG (Sitz eines Trust).....	10
c) Art. 149a Abs. 1 IPRG (Zuständigkeit bei Gerichtsstandswahl) .....	10
d) Art. 149a Abs. 2 IPRG (Zuständigkeit bei Fehlen einer Gerichtsstandswahl) .....	11
e) Art. 149b Abs. 1 IPRG (Anwendbares Recht) .....	11
f) Art. 149b Abs. 2 IPRG (Nichtanwendung von Art. 13 des Übereinkommens) .....	12
g) Art. 149b Abs. 3 IPRG (Ausschluss von reinen Binnentrusts).....	12
h) Art. 149c Abs. 1 und 2 IPRG (Registrierung von Trustverhältnissen) .....	13
i) Art. 149c Abs. 3 IPRG (Konsequenz einer Nichtregistrierung) .....	13
j) Art. 149d Abs. 1 IPRG (Anerkennung ausländischer Entscheidungen).....	14
k) Art. 284a Abs. 1 SchKG (Betreibung des Trustvermögens) .....	14
l) Art. 284a Abs. 2 SchKG (Fortsetzung auf Konkursbetreibung) .....	15
m) Art. 284b SchKG (Absonderung des Trustvermögens im Konkurs des Trustee).....	15

## Abkürzungen:

ACSI	Associazione consumatrici della Svizzera italiana
AdG	Solidarités Alliance de Gauche
AG	Kanton Aargau
AGAK	Aktionsgemeinschaft der Arbeitnehmer und Konsumenten
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AL	Alternative Liste
AmCham	Swiss-American Chamber of Commerce
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
Bachmann	Bachmann Trust Company SA, Genf
B & K/ W	Bär & Karrer, Rechtsanwälte, Zürich, und Withers <sup>LLP</sup> , Rechtsanwälte, London, (gemeinsame Stellungnahme)
B & M	Baker & McKenzie Zurich
BE	Kanton Bern
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
CP	Centre Patronal
CSP	Christlich-soziale Partei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Dietzi	Prof. Dr. Hanspeter Dietzi, Titularprofessor für Privatrecht an der Universität Basel
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
EKK	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen
ES	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FRC	Fédération romande des consommateurs
FRI	Fédération romande immobilière
GB	Grünes Bündnis
GE	Kanton Genf
GL	Kanton Glarus
GPS	Grüne Partei der Schweiz
GR	Kanton Graubünden
Gutzwiller	Dr. Peter Max Gutzwiller, Rechtsanwalt in Zürich
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
Investec	Investec Trust (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey
IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht, SR 291
JB	Julius Bär Holding AG, Zürich
JU	Kanton Jura
KBKS	Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KSH	Konferenz der Schweizerischen Handelsregisterbehörden
KV	Kaufmännischer Verband Schweiz
Lega	Lega dei Ticinesi
LPS	Liberale Partei der Schweiz
LU	Kanton Luzern
NE	Kanton Neuenburg
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220
OW	Kanton Obwalden
PST-POP	Parti Suisse du Travail - POP
SAGV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
SBPV	Schweizerischer Bankpersonalverband
SBV	Schweizerischer Bauernverband

SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs, SR 281.1
SchKG-V	Vereinigung für Schuldbetreibungs- und Konkursrecht
SD	Schweizer Demokraten
SF	SwissFoundations Verein der Vergabestiftungen in der Schweiz
SGA	Sozialistisch Grüne Alternative Zug
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SIR	Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung
SJV	Schweizerischer Juristenverein
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SNV	Schweizerischer Notarenverband
SO	Kanton Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SRV	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter
STEP	Society of Trust and Estate Practitioners, Swiss-German and Liechtenstein Branch
STK	Schweizerische Treuhand-Kammer
STV	Schweizerischer Treuhänder-Verband
SVP	Schweizerische Volkspartei
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
TS	Travail.Suisse
UBS	UBS AG, Zürich
UniBe	Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern
UniBs	Juristische Fakultät der Universität Basel
UniFr	Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg
UniGe	Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Genf
UNIL	Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Lausanne
UniLu	Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern
UniNe	Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Neuenburg
UniSG	Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität St. Gallen
UniZh	Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich
UR	Kanton Uri
VAS	Verband der Auslandsbanken in der Schweiz
VD	Kanton Waadt
VHV	Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken
Vischer	Prof. Dr. Frank Vischer, Rechtsanwalt in Basel, emeritierter Ordinarius der Universität Basel sowie ehemaliger Präsident der Expertenkommission zum IPRG
Von Overbeck	Prof. Dr. Alfred E. von Overbeck, emeritierter Ordinarius der Universität Freiburg, ehemaliger Direktor des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung, Vertreter der Schweiz bei den Beratungen zum Haager Trust-Übereinkommen
VS	Kanton Wallis
VSGV	Verband Schweizerischer Grundbuchverwalter
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
VSP	Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter
ZG	Kanton Zug
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom vom 10. Dezember 1907, SR 210
ZH	Kanton Zürich

# 1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2004 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zu einem Vorentwurf für einen *Bundesbeschluss über die Genehmigung des Haager Übereinkommens über das auf trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung* und beauftragte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit der Durchführung.

Die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wurde Ende Oktober 2004 im Internet (Homepage Bundesbehörden) und am 2. November 2004 im Bundesblatt (BBl 2004 5863) unter Angabe der Vernehmlassungsfrist und der Bezugsstelle für die Vernehmlassungsunterlagen publiziert. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 31. Januar 2005.

Im vorliegenden Bericht werden sämtliche Stellungnahmen berücksichtigt, die bis Ende Februar eingegangen sind. Die im Interesse der Übersichtlichkeit verwendeten Abkürzungen sind vorne aufgeführt.

## 2. Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

### 2.1 Einladungen zur Stellungnahme

Mit Schreiben des Departementsvorstehers vom 25. Oktober 2004 wurden die folgenden 89 Adressaten zur Stellungnahme eingeladen:

- die 26 Kantonsregierungen,
- die 16 in der Bundesversammlung vertretenen politische Parteien<sup>1</sup>,
- 47 Interessierte Kreise:
  - 2 Bundesgerichte<sup>2</sup>
  - 4 interkantonale Konferenzen<sup>3</sup>
  - 8 Spitzenverbände der Wirtschaft<sup>4</sup>
  - 33 weitere Organisationen<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> FDP, CVP, SP, SVP, LPS, EVP, PST-POP, SD, GPS, Lega, EDU, CSP, GB, AL, AdG, SGA.

<sup>2</sup> BGer, EVG.

<sup>3</sup> FDK, KBKS, KKJPD, KSH.

<sup>4</sup> ES, SAGV, SGV, SBV, SBVg, SGB, TS, KV.

<sup>5</sup> ACSI, AGAK, ASIP, DJS, FRC, FRI, HEV, SAV, SBPV, SchKG-V, SIR, SJV, SKS, SNV, SRV, STEP, STK, STV, UniBas, UniBe, UniFr, UniGe, UNIL, UniLu, UniNe, UniSG, UniZh, VAS, VSGV, VSKB, VSP, VSV.

## **2.2 Eingegangene Stellungnahmen**

Bis Ende Februar 2005 sind beim Bundesamt für Justiz insgesamt 59 Stellungnahmen eingegangen. Von den 89 zur Stellungnahme eingeladenen Vernehmlassungsadressaten haben sich 45 schriftlich vernehmen lassen. Die übrigen 44 haben ausdrücklich oder stillschweigend auf eine Stellungnahme verzichtet. 14 interessierte Organisationen und Personen haben von sich aus eine Stellungnahme eingereicht. Geäussert haben sich im Einzelnen:

- 23 Kantone<sup>6</sup>
- 5 Parteien<sup>7</sup>
- 17 zur Stellungnahme eingeladene Kreise:
  - 1 interkantonale Konferenz<sup>8</sup>
  - 4 Spitzenverbände der Wirtschaft<sup>9</sup>
  - 12 weitere<sup>10</sup>
- 4 weitere Organisationen<sup>11</sup>
- 10 sonstige Interessenten (betroffene Unternehmen und Experten)<sup>12</sup>

## **3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

### **3.1 Ratifikation**

Sämtliche Stellungnahmen begrüßen eine Ratifikation des Übereinkommens. Eine grössere Zahl von Stellungnahmen bringt dabei zum Ausdruck, dass ein solcher Schritt als dringlich erachtet wird.<sup>13</sup>

Zahlreiche Stellungnahmen begrüßen ausdrücklich die Entscheidung, die Ratifikation des Übereinkommens einer blossen Revision des IPRG vorzuziehen.<sup>14</sup>

---

<sup>6</sup> ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU.

<sup>7</sup> CVP, SVP, LPS, GPS, EDU.

<sup>8</sup> KBKS.

<sup>9</sup> ES, SAGV, SBVg, KV.

<sup>10</sup> SAV, SchKG-V, STEP, UniGe, UNIL, UniNe, VAS, VHV, VSGV, VSKB, VSP, VSV.

<sup>11</sup> AmCham, CP, FER, SF.

<sup>12</sup> Bachmann, Dietzi, Gutzwiller, B & M, B & K/ W, Investec, JB, von Overbeck, UBS, Vischer

<sup>13</sup> AG; CVP, LPS; ES (unterstützt durch SAGV), SBVg; FER, STEP, VSKB, VSP; B & M, UBS.

<sup>14</sup> GL, SO, BS, SH, GR; CVP, LPS; ES (unterstützt durch SAGV), SBVg (unterstützt durch VSKB); STEP, UniGe, VHV, VSP, VSV.

## 3.2. Anpassungen des internen Rechts

### 3.2.1 Gesamtbeurteilung

Sämtliche Stellungnahmen begrüßen Anpassungen im internen Recht, wobei die im Vorentwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen grundsätzlich auf Zustimmung stossen. Kritische Bemerkungen in diesem Zusammenhang betreffen in der Regel Detailfragen eher technischer Natur. Mit der Auswahl der zu regelnden Bereiche ist man grundsätzlich einverstanden. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer wünschen aber zusätzliche Normen in den Bereichen ZGB (Ehegüter- und Erbrecht, Unterhaltstiftungen), OR (Treuhandrecht), Aufsichtsrecht oder Steuerrecht.<sup>15</sup>

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer sprechen sich für eine Beschränkung der Anpassungsgesetzgebung auf das nötige Minimum aus, wobei grundsätzlich die Auffassung vorzuherrschen scheint, dass der vorgelegte Vorentwurf diese Vorgabe erfüllt.<sup>16</sup>

### 3.2.2 Nicht vorgesehene Anpassungen

#### a) Teilrevision des ZGB

Zwei Stellungnahmen beantragen die Beibehaltung der im ersten Vorentwurf des Bundesamtes für Justiz enthaltenen ZGB-Bestimmungen sowie die Ergänzung um weitere ZGB-Bestimmungen im Sinne des Entwurfs Thévenoz.<sup>17</sup> Zwei andere Vernehmlassungsteilnehmer wünschen sich zumindest eine Regelung der Passivlegitimation des Trustee in ehedüterrechtlichen und erbrechtlichen Streitigkeiten.<sup>18</sup>

Drei Vernehmlassungsteilnehmer sprechen das Verbot der Unterhaltstiftungen und Familienfideikommisse an. Einer davon verlangt eine Streichung der betreffenden Artikel im ZGB.<sup>19</sup> Ein anderer möchte das Verhältnis der Vorlage zum besagten Verbot zumindest irgendwie geregelt haben.<sup>20</sup> Der Dritte beschränkt sich darauf, eine baldige Prüfung der Frage anzuregen.<sup>21</sup>

Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht eine Klarstellung im ZGB, dass bezüglich der möglichen letztwilligen Verfügungsinhalte ein *numerus clausus* gilt. Eine testamentarische Errichtung eines Trust nach schweizerischem Erbrecht soll nicht möglich sein.<sup>22</sup>

---

<sup>15</sup> Siehe hierzu das nachfolgende Kapitel 3.2.2. Ein Vernehmlassungsteilnehmer (TG) bemängelt, dass zahlreiche Fragen offen blieben, deren Lösung den Gerichten überlassen werde.

<sup>16</sup> GL, BS, AR; CVP; ES (unterstützt durch SAGV), SBVg (unterstützt durch VSKB); STEP, VHV; B & M, Gutzwiller.

<sup>17</sup> SBVg (unterstützt durch VSKB); UBS.

<sup>18</sup> GPS; UNIL. Die GPS spricht nur von erbrechtlichen Streitigkeiten. Sie wünscht sich ausserdem zusätzlich eine Bestimmung im Sinne von Art. 533a ZGB des Entwurfs Thévenoz.

<sup>19</sup> Vischer.

<sup>20</sup> ZH.

<sup>21</sup> SAV.

<sup>22</sup> SF.

## **b) Schaffung eines schweizerischen Trustrechts**

Einige Vernehmlassungsteilnehmer wünschen zusammen mit der Ratifikation des Haager Trust-Übereinkommens eine Kodifikation des schweizerischen Treuhandrechts, z.T. mit gewissen Anpassungen des geltenden Rechts an das Trustrecht.<sup>23</sup> Für andere Vernehmlassungsteilnehmer handelt es sich hier nur um ein längerfristiges Ziel.<sup>24</sup>

Eine Stellungnahme wünscht eine baldige Prüfung der Frage.<sup>25</sup> Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmer regt etwas allgemeiner die Prüfung einer möglichen Attraktivitätssteigerung für schweizerische Treuhandverhältnisse und Stiftungen im Zivil- und Steuerrecht an.<sup>26</sup>

Wieder andere Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen ausdrücklich den Verzicht auf die Schaffung eines schweizerischen Trust-Rechts.<sup>27</sup>

## **c) Aufsicht/Bewilligungspflicht**

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer sind ausdrücklich einverstanden mit der im Bericht vorgeschlagenen Prüfung der Aufsichtsfragen im Rahmen der Arbeiten zum FINMAG.<sup>28</sup> Einige wünschen ganz generell eine Prüfung der Frage nach erfolgter Ratifikation des Übereinkommens.<sup>29</sup> Ein Vernehmlassungsteilnehmer äussert sich demgegenüber dahin gehend, dass er das bestehende Recht als ausreichend erachtet.<sup>30</sup>

Z.T. wird die Meinung vertreten, dass eine über das bestehende Recht hinausgehende Aufsicht höchstens für gemeinnützige Trusts eingeführt werden soll.<sup>31</sup> Ein Vernehmlassungsteilnehmer ist klar für eine (dem Stiftungsrecht nachgebildete) Aufsicht bei gemeinnützigen Trusts.<sup>32</sup> Eine andere Stellungnahme spricht sich gegen eine quasi-stiftungsrechtliche Aufsicht bei Trusts aus.<sup>33</sup>

Bei der Frage der Bewilligungspflicht für die Ausübung einer Trustee-Tätigkeit gehen die Meinungen auseinander. Einige Vernehmlassungsteilnehmer sprechen sich generell dafür aus.<sup>34</sup> Zwei weitere Stellungnahmen möchten eine Bewilligungspflicht nur für Trustees, die nicht als Finanzintermediäre gelten und damit nicht dem aktuellen

---

<sup>23</sup> ZH, SH; GPS; UniGe, UNIL; Vischer.

<sup>24</sup> LU; VSKB.

<sup>25</sup> SAV.

<sup>26</sup> GR.

<sup>27</sup> GE; SchKG-V; B & M, UBS.

<sup>28</sup> ZH, SO; B & M, UBS (mit Vorbehalten).

<sup>29</sup> STEP, VHV.

<sup>30</sup> JB.

<sup>31</sup> LPS; VSP.

<sup>32</sup> SF.

<sup>33</sup> SBVg (unterstützt durch VSKB).

<sup>34</sup> Dafür: B & M, Dietzi, UBS. Dagegen: LPS; VSP; JB.



Finanzmarktaufsichts-Regime unterstehen.<sup>35</sup> Andere Vernehmlassungsteilnehmer sind strikte gegen eine Bewilligungspflicht.<sup>36</sup> Dass die Frage im Rahmen der aktuellen Vorlage gelöst werden muss, wird von niemand ausdrücklich verlangt.<sup>37</sup>

## **d) Steuerliche Behandlung**

Ein grosser Teil der Vernehmlassungsteilnehmer wünscht sich eine Änderung des Status quo hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Trusts. Als Gründe werden dabei die mangelnde Rechtssicherheit im erwähnten Bereich<sup>38</sup> sowie die uneinheitliche Praxis der Kantone<sup>39</sup> genannt. Einige Vernehmlassungsteilnehmer wünschen sich ein für den Trust im internationalen Vergleich günstiges bzw. ein kompetitives Steuerregime.<sup>40</sup> In welcher Form der Bund tätig werden soll, wird meist offen gelassen. Viele begrüssen indes die im Begleitbericht erwähnte Einsetzung einer Arbeitsgruppe durch die Schweizerische Steuerkonferenz.<sup>41</sup> Vier oder fünf Votanten wünschen sich eine Aufnahme von steuerrechtlichen Bestimmungen in die aktuelle Vorlage.<sup>42</sup>

### **3.2.3 Vorgesehene Anpassungen**

#### **a) Art. 5 Abs. 4 IPRG (Analoge Anwendung von Art. 5 Abs. 2 und 3 auf Gerichtsstandswahl in Trustbestimmungen)**

Ein Vernehmlassungsteilnehmer ist für eine Streichung dieser Bestimmung zugunsten eines Verweises in Art 149a IPRG. Dieser Verweis soll sich auf Art. 5 Abs. 2 beschränken. Die Referenz auf Abs. 3 sei fallen zu lassen.<sup>43</sup> Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmer ist demgegenüber für eine Streichung des Verweises auf Abs. 2 und eine Beibehaltung desjenigen auf Abs. 3.<sup>44</sup>

---

<sup>35</sup> SBVg; VSKB.

<sup>36</sup> LPS; VSP; JB.

<sup>37</sup> B & M und UBS verlangen dies ausdrücklich nicht, da sie keine Verzögerung des Projekts wünschen. Die übrigen Befürworter sind in diesem Punkt unklar. SBVg und VSKB wünschen zumindest eine möglichst baldige Ratifikation des Übereinkommens.

<sup>38</sup> ZH, GL, BS; CVP; ES (unterstützt durch SAGV); AmCham, SF, VSV; Bachmann, B & M, B & K/ W, Investec, JB, UBS.

<sup>39</sup> BS, AG, TG; KV; CP, VSKB.

<sup>40</sup> LPS; STEP, VSKB, VSP, VSV; B & K/ W, Dietzi, JB. So zu verstehen wohl auch die Stellungnahme von ES (unterstützt durch SAGV).

<sup>41</sup> ZH, SO, AG, TG; ES (unterstützt durch SAGV), KV, SBVg (unterstützt durch VSKB); AmCham, STEP; B & M, JB, UBS.

<sup>42</sup> LPS; SF, VSP; B & K/ W. Diesbezüglich unklar: Dietzi. Ausdrücklich dagegen: GL; ES (unterstützt durch SAGV); VHV; UBS.

<sup>43</sup> UniGe.

<sup>44</sup> SAV.

## b) Art. 21a IPRG (Sitz eines Trust)

Die Verwendung des Begriffs "Sitz" im Zusammenhang mit Trusts wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmern kritisiert.<sup>45</sup> Eine dieser Stellungnahmen schlägt folgende Neufassung von Art. 21a vor: "*Le domicile d'un trust se trouve au lieu principal de son administration*".<sup>46</sup> Einer der anderen Kritiker meint demgegenüber, es sei primär auf den Wohnsitz oder Sitz des Trustee abzustellen und nur subsidiär auf den Ort der Verwaltung des Trust.<sup>47</sup>

Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmer möchte Art. 21 ganz gestrichen haben, zugunsten folgender Neufassung von Art. 149a Abs. 2 lit. b: "*au lieu désigné par les dispositions du trust ou, à défaut de désignation, au lieu où le trust est administré en fait*".<sup>48</sup>

## c) Art. 149a Abs. 1 IPRG (Zuständigkeit bei Gerichtsstandswahl)

Gemäss einem Vernehmlassungsteilnehmer ist der Passus "*im Sinne von Art. 2 des Haager Übereinkommens ...*" verwirrend und überflüssig and daher zu streichen.<sup>49</sup> Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmer möchte den Passus durch einen Teil der in Art. 2 des Übereinkommens enthaltenen Definition ersetzt haben.<sup>50</sup> Eine dritte Stellungnahme wünscht die ausdrückliche Erwähnung, dass die Art. 149a ff. auch "mündliche Trusts" erfassen.<sup>51</sup> Wieder andere Vernehmlassungsteilnehmer sind gegen einen Einschluss von Trusts, die nicht schriftlich belegt sind, in den Art. 149a ff.<sup>52</sup>

Drei Vernehmlassungsteilnehmer wünschen einen zusätzlichen Passus in Abs. 1, wonach die Wahl eines Gerichtsstandes vermutungsweise ausschliesslich ist.<sup>53</sup>

Einer dieser Vernehmlassungsteilnehmer möchte zudem, dass Abs. 1 in Analogie zu Art. 17 Abs. 2 des Übereinkommens vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Luganer Übereinkommen) auf Klagen gegen einen Begründer, Trustee oder Begünstigten eines Trust beschränkt wird.<sup>54</sup>

---

<sup>45</sup> Gutzwiller, von Overbeck, UBS.

<sup>46</sup> Von Overbeck. Wörtlich übersetzt: *Der Wohnsitz eines Trust befindet sich am Hauptort seiner Verwaltung.*

<sup>47</sup> UBS.

<sup>48</sup> SAV. Übersetzt: *an dem in den Trustbestimmungen bezeichneten Ort oder, in Ermangelung einer solchen Bezeichnung, am Ort, an dem der Trust tatsächlich verwaltet wird.*

<sup>49</sup> Vischer.

<sup>50</sup> UniGe. Der neue Passus lautet: "*lorsque les biens sont placés sous le contrôle d'un trustee dans l'intérêt d'un bénéficiaire ou dans un but déterminé*".

<sup>51</sup> SAV.

<sup>52</sup> GE; UBS.

UNIL begrüsst demgegenüber ausdrücklich die im Vorentwurf vorgeschlagene Lösung.

<sup>53</sup> SAV, UniGe; UBS.

<sup>54</sup> SAV. UniGe macht denselben Vorschlag bei Abs. 2 von Art. 149a.

Derselbe Vernehmlassungsteilnehmer wünscht einen ausdrücklichen Vorbehalt der zwingenden Gerichtsstände des übrigen IPRG in Anlehnung an Art. 17 Abs. 3 des Luganer Übereinkommens. Derselbe Wunsch wird auch in einer anderen Stellungnahme vorgebracht. Hier bezieht sich der betreffende Passus allerdings nur auf Streitigkeiten in Zusammenhang mit Immobilien.<sup>55</sup>

Die letztgenannte Stellungnahme wendet sich überdies gegen die Zulassung einer nachträglichen Gerichtsstandswahl durch den Trustee und beantragt die Streichung des Passus "*oder eine Ermächtigung hierzu*".

#### **d) Art. 149a Abs. 2 IPRG (Zuständigkeit bei Fehlen einer Gerichtsstandswahl)**

Ein Vernehmlassungsteilnehmer möchte in lit. a "*des Beklagten*" durch "*des trustee*" ersetzt haben.<sup>56</sup> Eine andere Stellungnahme wünscht eine gänzliche Streichung von lit. a.<sup>57</sup> Ein dritter Vernehmlassungsteilnehmer fordert, wie im vorangehenden Kapitel erwähnt, eine Beschränkung der Bestimmung auf Klagen gegen einen Begründer, Trustee oder Begünstigten eines Trust, in Analogie zu Art. 5 Ziff. 6 des Luganer Übereinkommens.<sup>58</sup>

Derselbe Vernehmlassungsteilnehmer möchte, in Analogie zu Art. 112 Abs. 2 IPRG, einen zusätzlichen Gerichtsstand am Ort der Geschäftsniederlassung des Trustee.<sup>59</sup>

Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmer möchte Art. 21 gestrichen und dafür Art. 149a Abs. 2 von lit. b wie folgt formuliert haben: "*au lieu désigné par les dispositions du trust ou, à défaut de désignation, au lieu où le trust est administré en fait.*"<sup>60</sup> Derselbe Vernehmlassungsteilnehmer wünscht einen subsidiären Gerichtsstand für den Fall, dass das Trustvermögen an verschiedenen Orten verwaltet wird. Vorgeschlagen wird hier der Ort, zu dem der Trust im Sinne von Art. 7 des Haager Trust-Übereinkommens die engste Verbindung aufweist.

#### **e) Art. 149b Abs. 1 IPRG (Anwendbares Recht)**

Ein Vernehmlassungsteilnehmer will die Frage der Aussonderbarkeit des Trustvermögens dem schweizerischen Recht unterstellen. Gleichzeitig sei im Schweizer Recht eine Bestimmung zum Schutz gutgläubiger Dritter vorzusehen.<sup>61</sup> Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmer möchte demgegenüber eine ausdrückliche Bestimmung, wonach die Frage dem auf den Trust anwendbaren Recht untersteht.<sup>62</sup> In eine

---

<sup>55</sup> UNIL.

<sup>56</sup> CP.

<sup>57</sup> SBVg (unterstützt durch VSKB).

<sup>58</sup> UniGe.

<sup>59</sup> UniGe.

<sup>60</sup> SAV. Übersetzt: *an dem in den Trustbestimmungen bezeichneten Ort oder, in Ermangelung einer solchen Bezeichnung, am Ort, an dem der Trust tatsächlich verwaltet wird.*

<sup>61</sup> ZH.

<sup>62</sup> UBS.

ähnliche Richtung geht eine weitere Stellungnahme, mit welcher die Aufnahme des folgenden Passus in Art. 149b verlangt wird: "*Bestimmungen des ausländischen Rechts, wonach das Trustvermögen nicht für persönliche Schulden des Trustees und das persönliche Vermögen des Trustees nicht auch für Schulden des Trustvermögens haften, sind auch von schweizerischen Behörden zu beachten.*"<sup>63</sup>

Ein Vernehmlassungsteilnehmer vermisst eine Bestimmung zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs von Art. 149b von demjenigen der übrigen Kapitel des IPRG, insbesondere der Kapitel 6 ("Erbrecht") und 7 ("Sachenrecht").<sup>64</sup> Derselbe Vernehmlassungsteilnehmer möchte klargestellt haben, dass in Bezug auf das *tracing* das 7. Kapitel des IPRG massgebend sei.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer wünschen eine Bestimmung, die den *constructive trust* ausdrücklich vom Geltungsbereich von Art. 149b ausschliesst.<sup>65</sup>

#### **f) Art. 149b Abs. 2 IPRG (Nichtanwendung von Art. 13 des Übereinkommens)**

Diese Bestimmung wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmern ausdrücklich begrüsst.<sup>66</sup> Zwei davon kritisieren indes den Wortlaut der Bestimmung als nicht sachgerecht und schlagen einen anderen Wortlaut vor. Diese Gegenvorschläge lauten wie folgt: "*Le juge suisse n'appliquera pas l'article 13 de la Convention.*"<sup>67</sup> und "*Le tribunal ne refusera pas de reconnaître un trust dans l'hypothèse visée à l'article 13 de la convention.*"<sup>68</sup>

#### **g) Art. 149b Abs. 3 IPRG (Ausschluss von reinen Binnentrusts)**

Drei Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen diese als Variante vorgeschlagene Bestimmung.<sup>69</sup> Ihnen geht es darum, bei reinen Binnensachverhalten die Möglichkeit einer Umgehung des schweizerischen Rechts auszuschliessen. Eine ganze Reihe von anderen Vernehmlassungsteilnehmern verlangt demgegenüber die ersatzlose Streichung der Bestimmung.<sup>70</sup> Zur Begründung wird v.a. angeführt, die fragliche Norm sei restriktiver als das geltende Recht, führe zu Rechtsunsicherheit und sei angesichts des im IPRG bereits vorhandenen Instrumentariums zur Vermeidung von

---

<sup>63</sup> SchKG-V.

<sup>64</sup> UNIL.

<sup>65</sup> SBVg (unterstützt durch VSKB); VSV; UBS.

<sup>66</sup> SAV, UniGenf, UNIL; Gutzwiller, von Overbeck.

<sup>67</sup> Von Overbeck. Übersetzt: *Der schweizerische Richter wendet Art. 13 des Übereinkommens nicht an.*

<sup>68</sup> UniGe. Übersetzt: *Das Gericht wird einem Trust in den Fällen von Art 13 des Übereinkommens nicht die Anerkennung versagen.*

<sup>69</sup> GE, JU, VS.

<sup>70</sup> SAV, STEP, UniGe, VHV; Bachmann, B & M, Dietzi, Gutzwiller, von Overbeck, Vischer. Eher für eine Streichung auch die UniNe. Diesbezüglich unklar: UNIL.

Missbräuchen bzw. der diversen Ausnahmebestimmungen im Übereinkommen überflüssig.<sup>71</sup>

Eine Stellungnahme wünscht, dass in der Botschaft erwähnt wird, dass Anknüpfungspunkte wie ausländische Nationalität des Settlor, im Ausland gelegenes Vermögen, ausländischer Wohnsitz des Begünstigten oder des Trustee genügen, um einen weiteren Auslandsbezug im Sinne von Abs. 3 herzustellen. Andernfalls schlage man vor, dass Abs. 3 gestrichen und dafür in der Botschaft klar definiert werde, in welchen Konstellationen einem Trust wegen Rechtsmissbrauchs die Anerkennung versagt werden könne.<sup>72</sup>

### **h) Art. 149c Abs. 1 und 2 IPRG (Registrierung von Trustverhältnissen)**

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer vertreten die Auffassung, dass die betreffenden Bestimmungen nicht ins IPRG, sondern in die jeweiligen Gesetze des schweizerischen Privatrechts gehören.<sup>73</sup>

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen ausdrücklich den Verzicht auf ein Fahrnisregister.<sup>74</sup>

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer sind der Meinung, dass die Anmerkung bzw. Eintragung von Trustverhältnissen keine eigentliche Pflicht darstellen solle und dass Abs. 3 von Art. 149c keine solche Pflicht voraussetze.<sup>75</sup>

Ein Vernehmlassungsteilnehmer verlangt die Präzisierung, dass es in Abs. 1 nur um Grundstücke gehe, die im schweizerischen Grundbuch eingetragen seien.<sup>76</sup>

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer wünschen eine Vormerkung im Grundbuch statt einer blossen Anmerkung.<sup>77</sup>

### **i) Art. 149c Abs. 3 IPRG (Konsequenz einer Nichtregistrierung)**

Ein Vernehmlassungsteilnehmer möchte die in dieser Bestimmung geregelte Frage in Bezug auf das *tracing* dem 7. Kapitel des IPRG (Sachenrecht) unterstellen.<sup>78</sup>

---

<sup>71</sup> Der SAV ist der Auffassung, Abs. 3 sei schon deshalb überflüssig, weil das IPRG in reinen Binnensituationen gar nicht zur Anwendung komme.

<sup>72</sup> UBS. Dietzi bevorzugt zwar wie gesagt eine Streichung von Abs. 3, möchte in einem solchen Fall aber trotzdem in der Botschaft erwähnt haben, dass bei Vorhandensein einer der erwähnten Bezugspunkte, eine Rechtswahl anerkannt werden muss und nicht als missbräuchlich betrachtet werden darf.

<sup>73</sup> UniGe; Vischer.

<sup>74</sup> LPS; ES (unterstützt durch SAGV); SAV, VSP; B & M, Dietzi, UBS.

<sup>75</sup> UniGe, SAV.

<sup>76</sup> Gutzwiller

<sup>77</sup> UNIL, VSGV.

<sup>78</sup> UNIL.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer kritisiert, dass Art. 149c den Erwerber von Treugut weniger schütze als das englische Recht.<sup>79</sup>

### **j) Art. 149d Abs. 1 IPRG (Anerkennung ausländischer Entscheidungen)**

Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht eine ausdrückliche Beschränkung des Anwendungsbereichs dieser Bestimmung auf trustrechtliche Streitigkeiten.<sup>80</sup>

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer wünschen eine Streichung des letzten Nebensatzes in lit. d, "*und ... hatte*", da das geltende Recht eine Abkehr von der Wohnsitzgarantie erlaube.<sup>81</sup>

Einer dieser Vernehmlassungsteilnehmer wirft die Frage auf, warum lit. d nicht auch Entscheidungen erfasst, die in einem anderen der nach lit. a - c indirekt zuständigen Staaten anerkannt werden.<sup>82</sup> Auch ein anderer Vernehmlassungsteilnehmer regt die Prüfung einer Erweiterung der in Art. 149d Abs. 1 vorgesehenen Liste von indirekten Zuständigkeiten an und stellt die Frage, ob nicht auch Urteile des Staates des anwendbaren Rechts oder gar Urteile jeglicher anderer Staaten mit einem ausreichenden Bezug zu betroffenen Trust zu anerkennen wären.<sup>83</sup>

Eine andere Stellungnahme wünscht eine Regelung der Vollstreckung von Entscheidungen aus so genannten "*construction summonses*".<sup>84</sup> Es geht hier um Entscheidungen in einem nichtstreitigen Verfahren, die von den Gerichten auf Antrag des Trustee erlassen werden, um offene Fragen bei der Auslegung der Trustbestimmungen zu klären.

### **k) Art. 284a Abs. 1 SchKG (Betreibung des Trustvermögens)**

Drei Vernehmlassungsteilnehmer vermissen die Erwähnung des massgebenden Betreuungsortes für Betreibungen nach Art. 284a SchKG.<sup>85</sup> Eine dieser Stellungnahmen schlägt den Wohnsitz oder Sitz des Trustee und subsidiär den Ort, an dem der Trust verwaltet wird, als Betreuungsort vor.<sup>86</sup> Eine der beiden anderen Stellungnahmen möchte Betreibungen nur am Hauptsitz der Verwaltung des Trust zulassen.<sup>87</sup>

Der letztgenannte Vernehmlassungsteilnehmer fordert zusätzlich eine Regelung der Frage der Zustellung und schlägt in diesem Zusammenhang die Schaffung eines Art. 68f SchKG vor. In dieselbe Richtung gehen die Bemerkungen eines anderen Vernehmlassungsteilnehmers, der eine Ergänzung der Regel in Art. 284a Abs. 1 um

---

<sup>79</sup> Dietzi.

<sup>80</sup> UniNe.

<sup>81</sup> UNIL; Vischer.

<sup>82</sup> UNIL.

<sup>83</sup> Von Overbeck.

<sup>84</sup> B & K/ W.

<sup>85</sup> GE; UniGe; UBS.

<sup>86</sup> UBS.

<sup>87</sup> UniGe.

folgenden Passus anregt: "Auch wenn der Trust über mehrere Trustees verfügt, erhält nur der betriebene Trustee einen Zahlungsbefehl."<sup>88</sup> Auch dieser Vernehmlassungsteilnehmer verlangt die Schaffung eines Art. 68f. , wobei er die gesamte Bestimmung des aktuellen Art. 284a Abs. 1 in den neuen Artikel transferiert haben möchte.

Einer der drei eingangs genannten Vernehmlassungsteilnehmer wünscht eine Ergänzung von Art. 67 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG um folgenden Passus: "*Will ein Gläubiger eine Forderung gegen den Trust in Betreuung setzen, so ist im Betreibungsbegehren auf diesen Umstand hinzuweisen.*"<sup>89</sup>

## **l) Art. 284a Abs. 2 SchKG (Fortsetzung auf Konkursbetreuung)**

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen ausdrücklich die Unterstellung des Trust unter die Konkursbetreuung.<sup>90</sup> Andere wollen demgegenüber den Trust der Spezialexécution unterstellt<sup>91</sup> oder Abs. 2 ersatzlos gestrichen<sup>92</sup> haben. Ein Vernehmlassungsteilnehmer scheint die Art der Betreuung vom betreibungsrechtlichen Status des Trustee abhängig machen zu wollen.<sup>93</sup>

Einer der Befürworter einer Konkursbetreuung wünscht sich anstelle von Abs. 2 eine Ergänzung der Liste in Art. 39 Abs. 1 SchKG.<sup>94</sup>

Zwei Stellungnahmen scheinen den zweiten Satz von Abs. 2 zu kritisieren. Ihnen liegt offenbar die Auffassung zugrunde, dass der besagte Passus den Trustee dort von seiner persönlichen Haftung befreit, wo er nach dem auf den Trust anwendbaren Recht persönlich haftbar wäre.<sup>95</sup>

## **m) Art. 284b SchKG (Absonderung des Trustvermögens im Konkurs des Trustee)**

Eine Stellungnahme wünscht die Beibehaltung einer Bestimmung im Sinne von Art. 242a Abs. 2 des ersten Vorentwurfs des Bundesamtes für Justiz.<sup>96</sup> Derselbe

---

<sup>88</sup> SchKG-V.

<sup>89</sup> UBS.

<sup>90</sup> SchKG-V, STEP.

<sup>91</sup> GPS; SAV, UniGe

<sup>92</sup> B & M, Dietzi, UBS

<sup>93</sup> GE. Dies trifft möglicherweise auch auf diejenigen Stellungnahmen zu, die eine ersatzlose Streichung von Abs. 2 beantragen.

<sup>94</sup> SchKG-V

<sup>95</sup> Dietzi, UBS.

<sup>96</sup> UBS. 242a SchKG des besagten Vorentwurfs lautete wie folgt:

<sup>1</sup> *Im Konkurs eines Trustee wird nach Abzug seiner Ansprüche gegen das Trustvermögen dieses aus der Konkursmasse ausgeschieden, soweit die Publizitätsvorschriften der Art. 149c-f IPRG gewahrt wurden.*

<sup>2</sup> *Wird ein Vermögensgegenstand vom Schuldner oder einer Drittperson als Trustvermögen bezeichnet und hält die Konkursverwaltung dies für unbegründet, setzt sie dem Trust eine Frist von 20 Tagen, innert der beim Richter am Konkursort Klage einreicht werden kann. Art. 65 Abs. 1bis gilt sinngemäss. Erfolgt innert der angesetzten Frist keine Klage, so ist der Anspruch verwirkt.*

Vernehmlassungsteilnehmer vermisst zudem eine analoge Bestimmung zu Art. 284b für Betreibungen, die nicht zum Konkurs führen. Diese Kritik wird auch von anderen Vernehmlassungsteilnehmern vorgebracht.<sup>97</sup>

Ein Vernehmlassungsteilnehmer ist der Auffassung, dass mit der Aufnahme des folgenden Passus in Art. 149a auf Art. 284b SchKG verzichtet werden könne: "*Bestimmungen des ausländischen Rechts, wonach das Trustvermögen nicht für persönliche Schulden des Trustees und das persönliche Vermögen des Trustees nicht auch für Schulden des Trustvermögens haften, sind auch von schweizerischen Behörden zu beachten.*"<sup>98</sup>

---

<sup>97</sup> SBVg (unterstützt durch VSKB); SAV, UniGe, VSV.

<sup>98</sup> SchKG-V.